

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 29.01.1993

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen:

Der Stadtrat hat am 16. 07. und 01. 10. 1992 folgenden gleichlautenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

- a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne: (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung)
 - aa) Nr. 129: Kammertsweg mit der Änderung Nr. 1 (16. 07. 1992);
 - bb) Nr. 59: Pionierhöhe mit den Änderungen Nrn. 1 und 2 (01. 10. 1992).
- b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die v. g./den v. g. Bebauungspläne/Bebauungsplan, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - BBauG - erteilt hat und in den Rechtsbedenken nicht bestehen. Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit an- schließender Bekanntma- chung	Rechts- kraft am
Nr. 129 Nr. 129/Änderung Nr. 1	12. 08. 1977 04. 08. 1978	28. 01. 1993 28. 01. 1993	12. 08. 1977 04. 08. 1978
Nr. 59 Nr. 59/Änderung Nr. 1	21. 12. 1968 29. 05. 1984	28. 01. 1993 28. 01. 1993	21. 12. 1968 29. 05. 1984
Nr. 59/Änderung Nr. 2	22. 07. 1986	28. 01. 1993	22. 07. 1986

Die vorgenannten/rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Freitag, 29. 01. 1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr.: 1293213), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes den in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 29. 01. 1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

*Auszug, referiert
29.01.93*

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 29.01.1993

Stadtverwaltung Koblenz
I.A.
Stadtamtmann

